

Neufassung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes

Auf Grund des § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (OVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 10.09.2025 nachstehende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung werden nur gewährt, wenn die Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeführt werden. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) und dieser Satzung.

§ 2 Funktionen mit Aufwandsentschädigung

- (1) Durch den Landkreis bestellte ehrenamtliche Führungskräfte. Hierzu gehören:
 - a) die Kreisbrandmeister
 - b) der Kreisbrandmeister mit dem Aufgabenbereich „Sprechfunk“
 - c) der Kreisbrandmeister mit dem Aufgabenbereich „Kreisausbildung“
 - d) der Kreisbrandmeister mit dem Aufgabenbereich „Sicherheit“
 - e) die Staffel- oder Gruppenführer von Katastrophenschutz-Einheiten
 - f) die Zug- oder Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten
- (2) Durch den Landkreis bestellte ehrenamtliche Fachkräfte. Hierzu gehören:
 - a) der Kreisjugendfeuerwehrwart
 - b) die Kreisausbilder
 - c) die Ausbilder für Brandschutzerziehung
 - d) die Kreisgerätewarte für Geräte und Technik der Feuerwehr
 - e) die Kreisgerätewarte für Geräte und Technik des Sanitäts- und Betreuungszuges
 - f) die Kreisgerätewarte für Atemschutz
 - g) die Fachberater

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gewährt und bestimmt sich in ihrer Höhe nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie wird als Pauschalbetrag monatlich im Voraus ausbezahlt.
- (2) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 4 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes vom 30. Juni 2020 außer Kraft.

Eisenberg, den *17.9.2025*

[Signature]

Johann Waschnewski
Landrat



Die am 10.09.2025 beschlossene Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 17.09.2025 wurde die Satzung eingangsbestätigt und die vorzeitige Bekanntmachungserlaubnis gemäß § 100 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zugelassen.

Eisenberg, den *17.9.2025*

[Signature]

Johann Waschnewski
Landrat

